

Presse-Info
26.6.2008

„Eigentum als Garant der Freiheit“

Vortrag zum Karlsruher Verfassungsdialog der Friedrich Naumann
Stiftung für die Freiheit

13.06.08

Hartmut Kliemt

Frankfurt School of Finance and Management

Es gilt das gesprochene Wort!

verantwortlich:
Kirstin Balke
Redaktion der Freiheit

Reinhardtstraße 12
10117 Berlin

Tel: +49(0)30.28 87 78-51
Fax: +49(0)30.28 87 78-49
presse@freiheit.org
www.freiheit.org

1. Einleitung

Das Privateigentum ist für verfassungsberechtigte Individuen in dem Sinne ein unmittelbarer Garant der Freiheit, als sie eine Nicht-Einmischung anderer verlangen dürfen. Zugleich ist das Privateigentum auf indirekte Weise auch ein Garant des Wohlstandes, weil es zu effizienz sichernden individuellen Verfügungen ermächtigt. Schließlich ist das Privateigentum sogar ein Garant des Gemeinwohls in der einzig vernünftigen Form der Erreichung der vielfältigen Ziele separater individueller Personen. Die Institution des Privateigentums ist nach alledem von enormer Bedeutung für den Erhalt eines freiheitlichen Staates, der es den Bürgern erlaubt, ihre eigenen Ziele mit ihren eigenen Mitteln zu verfolgen.

Meine nachfolgenden Argumente richten sich an Anhänger des freiheitlichen Rechtsstaates westlicher Prägung. Sie setzen die Einsicht voraus, dass die individuelle Freiheit nicht vom Himmel fällt, sondern im politische Prozess erzeugt werden muss. Als Kern der Freiheit sehe ich den Bestand der klassischen so genannten negativen Abwehrrechte an, die insbesondere die individuelle Selbstbestimmung gegenüber allen öffentlichen und politischen Anforderungen schützen. Ich erkenne aber an, dass nicht nur die so genannten positiven Teilhaberechte, sondern auch die negativen Abwehrrechte in einem umverteilenden und regulierenden Prozess staatlich erzeugt werden müssen. In diesem Rahmen möchte ich die Rolle des Eigentums als Garant der Freiheit untersuchen.

2. Freiheitliche Rechtsstaatlichkeit

Ich richte mich an diejenigen, die das Konzept der freiheitlichen Rechtsstaatlichkeit im Großen und Ganzen so akzeptieren, wie es der nachfolgenden Aufzählung entspricht:

- a. Rechtliche Freiheit besteht primär in der institutionellen Absicherung individueller Sphären durch die klassischen negativen Abwehrrechte des westlichen Rechtsstaates.
- b. Befürworter des westlichen Rechtsstaates gehen von einem Vorrang der zuvor charakterisierten „negativen“ Individualfreiheit aus. Diese Auffassung wird von einem breiten Spektrum von Positionen geteilt. Das Spektrum reicht von der politischen Linken (Rawls' Vorrang der Freiheit) bis zur liberalen politischen Rechten (Humboldts Nachtwächterstaat).¹
- c. Sofern das Eigentum nicht selbst Ausdruck der Freiheit ist – und Teile der Eigentumsordnung sind gewiss unmittelbarer Ausdruck der Freiheit selber –, kann es, ebenso wie eine rechtsstaatliche Umverteilung auch *instrumentellen* Wert für die Sicherung der Freiheit besitzen.

Ich schließe in keiner Weise aus, dass es zu meiner konkurrierende Auffassungen von der Freiheit gibt und auch davon, was den freiheitlichen Rechtsstaat westlicher Prägung ausmacht. Ich denke aber, dass sich angesichts der

¹ vgl. Rawls, J. (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt und Humboldt, W. v. (1851/1967): Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Stuttgart.

historischen Entwicklung behaupten lässt, dass die angeführte Charakterisierung des Kernbestandes freiheitlicher westlicher Rechtsstaatlichkeit einen hohen Grad an Anfangsplausibilität besitzt.

Bei abweichenden Auffassungen liegt die Beweislast eher bei dem, der eine andere Konzeption von freiheitlich westlicher Rechtsstaatlichkeit vertreten möchte. Natürlich kann auch jemand, der dieser Beweislast nicht glaubt nachkommen zu können beziehungsweise ihr nicht nachkommen möchte, aus normativen Gründen gegen den westlichen Rechtsstaat auftreten. Allerdings gehe ich davon aus, dass vom Standpunkt seiner Anhänger der westliche Rechtsstaat tatsächlich gegen diese Gegner nicht nur mit Argumenten, sondern auch legitim durch politische Machtmittel durchzusetzen ist.² Als Befürworter des westlichen Rechtsstaates halte ich es sogar für eine ethische Forderung von zentraler Bedeutung, jene Machtmittel zu pflegen, die die Durchsetzung des Vorrangs der Freiheit und des Schutzes des Individuums in den jeweiligen Rechtsordnungen erlauben. Wenn der Begriff der wehrhaften Demokratie im Sinne wehrhafter freiheitlicher demokratischer Rechtsstaatlichkeit verstanden wird, kann ich mich der Forderung nach einer solchen Wehrhaftigkeit nach innen und außen anschließen. Sollte allerdings die Rechtsstaatlichkeit der Demokratie nachgeordnet werden, so beharre ich auf dem Vorrang der (individuellen) Freiheit. Selbstbestimmung ist wichtiger als Mitbestimmung und Privateigentum ist zentraler Garant und Ausdruck der Selbstbestimmung.

² vgl. Hartmut Kliemt, *Utopien internationalen Rechts*, in: *Position Liberal*, Positionspapiere des Liberalen Instituts der Friedrich-Naumann-Stiftung, Berlin 1. Auflage 2005

3. Staat und Wohlfahrtsstaat

Auf einer grundsätzlichen Ebene muss man feststellen, dass jeder Staat auch der minimalste Nachwächterstaat bereits wohlfahrtsstaatliche Elemente enthält.³ Insbesondere die Abwehrrechte, die die individuellen Sphären gegenüber anderen Individuen und gegenüber dem Staat schützen sollen, werden vom freiheitlichen Rechtsstaat nicht gegen Gebühren durchgesetzt. Der Bürger zahlt nicht für einzelne Leistungen des Rechtsschutzes je nach Inanspruchnahme wie bei einem Dienstleister. Es gehört zum Wesen des Rechtsstaates, dass auch diejenigen den vollen Schutz ihrer Rechte erhalten, die entweder nicht in der Lage oder nicht bereit sind, für diese Rechte zu zahlen. Der Staat ist seiner Natur nach, sofern er jene die Freiheit definierenden Grundrechte überhaupt für jedermann durchsetzt, grundlegend umverteilender Natur. Diese Form der Umverteilung gehört notwendig zur freiheitlichen Rechtsstaatlichkeit hinzu. Und auch die Nettozahler dieser Umverteilung müssen diese als Anhänger des freiheitlichen Rechtsstaates befürworten, weil sie den Rechtsstaat, den sie meinen, nur haben können, wenn alle anderen ebenso, wie sie selbst geschützt werden. Wir können nur in einer freien Gesellschaft leben, wenn auch die anderen und nicht nur wir selbst frei sind. Insoweit nehmen wir ein Interesse an der Freiheit der anderen ebenso wie an unserer eigenen Freiheit.

Der freiheitliche Rechtsstaat ist nicht nur durch Umverteilung in der Bereitstellung des Rechtsschutzes, sondern auch von bestimmten Regulierungen gekennzeichnet. Zentrale Rechte wie etwa das auf rechtliches Gehör, aber auch Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit der Grundrechte, werden nicht

der Vertragsfreiheit unterworfen. Spezifisches Eigentum darf der Bürger aufgeben. Doch ist kein Bürger rechtlich ermächtigt, sein Recht aufzugeben, überhaupt Eigentum zu erwerben, beziehungsweise Verträge zu schließen, es sei denn er wäre unmündig oder aus anderen Gründen nicht mehr geschäftsfähig. Diese Regulierungen sind erforderlich, weil sie die Grundelemente einer Freiheit, die nur in gleicher Freiheit gemeinschaftlich mit anderen zu haben ist, beschützen.

Außerhalb der Anarchie kommt es notwendig zur Anwendung fundamentaler Zwangsgewalt, um Beiträge – in Form von Steuern – zu erheben und um Ermächtigungsregeln und Verbote – mit Hilfe von Zwangsnormen – durchzusetzen. Die eigentliche Grenze zwischen dem, was wir als sozialen Wohlfahrtsstaat und dem, was wir als Nachtwächterstaat bezeichnen, verläuft innerhalb der großen Klasse mit Zwangsgewalt umverteilender und regulierender staatlicher Institutionen. Das Kernproblem besteht nicht in der Abgrenzung von Wohlfahrts- und Nachtwächterstaat, sondern darin, wie man in diesem Kontinuum begründet Grenzen ziehen kann.

Wenn Umverteilung und Regulierungen überhand nehmen, dann ist auch die Freiheit selber auf Dauer gefährdet. Für die Regulierung ist das offensichtlich, für die Umverteilung weniger und tatsächlich auch aller Voraussicht nach weniger zutreffend. Eigentum und insbesondere Privateigentum spielen in diesem Kontext eine zentrale begrenzende Rolle. Deshalb ist es sinnvoll, sich für die vernünftige argumentative Grenzziehungen zu einem Staat, der wesentliche Elemente der Freiheit zu Gunsten der sozialen Gemeinschaftlichkeit aufgegeben hat, mit Elementen und Ursprüngen des Eigentums zu befassen.

³ Kliemt, H. (1993): On Justifying A Minimum Welfare State. Constitutional Political

4. Elemente und Ursprünge des Eigentums

Grundsätzlich geht es im Falle des Eigentums um die Ermächtigung, über Ressourcen im weitesten Sinne exklusiv zu verfügen. Das Eigentum liegt bei derjenigen Entität – einer Person oder einer Gruppe von Personen –, die ermächtigt ist, entsprechende Verfügungen zu treffen und dabei auf Respektierung durch die fundamentale Zwangsgewalt des Staates vertrauen darf. Insoweit ein Verfügungsberechtigter nur teilberechtigt ist, die betreffenden Verfügungen zu treffen, hat er nur Teileigentum. Die nachfolgende Tabelle zeigt grundsätzliche Kombinationen aus generellen Verfügungsrechten und öffentlichem beziehungsweise privatem spezifischem Besitz von Ressourcen auf.

	Spezifische Ressourcenkontrolle	
Generelle Verfügungsinstitution	Privat	Öffentlich
Individuell	1 Zahnbürste unter exklusiver Verfügung durch Franz	2 Anspruch von Franz auf eine Zahnbürste zur eigenen Verfügung
Kollektiv	3 Familienzahnbürste unter exklusiver Verfügung durch die Franzens	4 Nationalzahnbürste der Franz(osen) unter demokratischer Verfügung

Tabelle 1 zu verschiedenen Eigentumsformen

In der zweiten Zeile handelt es sich um kollektive Verfügungsrechte über private oder öffentliche Ressourcen. Diese Verfügungsrechte bieten den Individuen Mitbestimmung und insoweit ein Teileigentum an Ressourcen. Wenn beispielsweise mehrere Anteilseigner einer Aktiengesellschaft ihre Ressourcen zusammenlegen, dann liegt ein solcher Mitbestimmungsfall im privaten Bereich vor. Bürger einer Rechtsordnung, die zu gewissen kollektiven Entscheidungen etwa durch Abstimmungen und dergleichen beitragen, besitzen in einem

entfernten Sinne auch ein Teileigentum. In der zweiten Zeile handelt es sich ausschließlich um Mitbestimmung. In der ersten Zeile geht es um Selbstbestimmung und Verfügungsrechte über Ressourcen, die von den Individuen als Individuen besessen werden.

Das klassische Privateigentum beinhaltet Verfügungen über Ressourcen, die sich von vornherein auch im Besitz des Eigentümers befinden. Viele der positiven Teilhaberechte im modernen Sozialstaat haben aber ebenfalls Eigenschaften, die sie individuellem Eigentum näher rücken. Zwar werden die Ansprüche beispielsweise auf Wohngeld öffentlich bereitgestellt, doch können Individuen typischerweise selbst darüber verfügen, ob sie die Ansprüche wahrnehmen oder nicht. Sofern Umverteilungsrechte in die Verfassung eingebracht würden, wären sie sogar wie das Privateigentum selber zunächst unmittelbarer Tagespolitik entzogen.

Der in hohem Maße politische Charakter des vorangehend skizzierten Eigentumskonzeptes trifft keinesfalls auf ungeteilte Zustimmung insbesondere nicht bei meinen eigenen libertären Freunden.⁴ Aufgrund einer politisch realistischen Konzeption staatlicher Machtausübung glaube ich jedoch nicht, einen Verweis auf die politischen Komponenten des Eigentumskonzeptes vermeiden zu können. Aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ist das Privateigentum – möglicherweise nicht nur, aber auch – ein öffentlich definiertes generelles Bündel von Verfügungsregeln, die dann zu spezifischen Verfügungsrechten führen.

⁴ Vgl. etwa <http://www.econlib.org/library/archive.html#jasay> und für eine liberale Gegenposition, die nicht anarcho-libertär ist, Buchanan, J. M. (1999 ff.): Property as a

Zwar mag es ein rein konventionell bestimmtes Recht ohne zentrale öffentliche Durchsetzung geben. De facto ist das in unserer Rechtsordnung vorherrschende Privatrecht selber jedoch in einem weiteren Sinne öffentlich durchgesetzt. Das spezifische Eigentum an spezifischen Ressourcen muss zumindest rechtlich ratifiziert werden, um den vollen staatlichen Schutz zu genießen. Vermutlich repräsentiert eine Art hybrider Konzeption des Eigentums die Sachlage am besten: Sofern es durch die Rechtsordnung generell staatlich durchgesetzt wird, ist Eigentum eine Art "Privileg", das sich durch Ermächtigungsregeln bestimmt. Insofern die öffentlich durchgesetzte Rechtsordnung die privaten Verfügungen nur ratifiziert, ist der Inhalt des Eigentums staatlicher Kontrolle entzogen – und das ist auch das Geheimnis der Wohlstandsmehrung durch Eigentum.

5. Privateigentum und Effizienz

Die Dezentralisierung der Verfügung über Ressourcen bis auf die Ebene der Individuen hinunter, führt zur Entstehung der – von Franz Böhm – so genannten Privatrechtsgesellschaft. An der Entstehung dieser Gesellschaft kann auch derjenige ein Interesse haben, der selbst nicht damit rechnet, über Privateigentum in größerem Umfange zu verfügen. Das Interesse an der Existenz der Institution des Privat-Eigentums und das Interesse daran, unter dieser Institution spezifisches Privateigentum zu erwerben, sind verschieden. Zugleich sind auf der Basis privater Verträge organisierte Gesellschaften mit dezentralen Verfügungsbefugnissen viel wohlhabender als Gesellschaften, welche ihre Glieder nicht ermächtigt haben, über ihre eigenen Mittel für ihre eigenen Zwecke frei-

vertraglich zu verfügen. Falls es Transferzahlungen gibt, die selbst die relativen Verlierer unter den frei-vertraglichen Beziehungen am erzeugten Wohlstand der Gesellschaft partizipieren lassen, liegt die Vermutung nahe, dass fast jedermann ein Interesse an der Existenz der Institution des Privateigentums nehmen sollte.

Wird die Ermächtigung zu dezentraler Verfügung über Ressourcen dennoch abgelehnt, so geschieht das typischerweise im Namen irgendeiner Gemeinwohlkonzeption. Es wird darauf hingewiesen, dass freie Märkte in der Realisierung gesellschaftlich erwünschter Ziele versagen können. Vergessen wird darüber, dass es neben dem Marktversagen auch ein Politikversagen gibt. Wenn es um das Gemeinwohl geht, meinen sogar viele, die das Problem des Politikversagens erkennen, dass man es bewusst durch Politik anstreben müsse, wolle man es nicht verfehlen. Das erscheint aber überwiegend als verfehlt.

Die Privatrechtsgesellschaft ermächtigt jeden, in einem bestimmten von den Fahrregeln für den Verkehr unter Menschen definierten Bereich, die eigenen Ziele zu verfolgen. Die Ordnung gibt die Regeln für die Zielverfolgung, jedoch nicht die Ziele vor. Der „Witz“ an der freiheitlichen Privatrechtsordnung ist es gerade, die individuellen Entscheidungsträger gegenüber dem Gemeinwohl zu entpflichten. Zwar heißt es, dass Eigentum verpflichte, will man daraus jedoch eine rechtliche Pflicht machen, das Gemeinwohl in allen Entscheidungen zu berücksichtigen, dann wird man nicht nur das Privateigentum, sondern auch den Wohlstand der Gesellschaft auf Dauer ruinieren. Das einzige vernünftige Konzept des Gemeinwohls besteht darin, den einzelnen soweit wie möglich die Erlangung ihres

privaten Wohls zu ermöglichen. Und in weiten Bereichen ist die allgemeine Institution des Privateigentums der beste Garant dafür.

6. Schluss

Wenn jeder Staat, auch der Nachwächterstaat Umverteilung aus Zwangssteuern und Regulierungen der Rechteverfügungen kennt, darf man folgern, dass es zum Wesen des Staates selber gehört, eine Art (möglicherweise sehr minimaler) Wohlfahrtsstaat zu sein. Denn die beiden Kernelemente des Wohlfahrtsstaates sind die Anwendung der fundamentalen Zwangsgewalt zur Finanzierung bestimmter Leistungen und die Regulierung von Verhaltensweisen ebenfalls mit dem Mittel fundamentaler Zwangsgewalt, die nicht auf der vorherigen Zustimmung der Betroffenen beruht.

Die bundesdeutsche Verfassung definiert durch ihren Katalog von Grundrechten nicht nur einen minimalen Wohlfahrtsstaat. Sie weist die bundesrepublikanische Rechtsordnung nicht nur als einen freiheitlichen, sondern auch als einen sozialen Rechtsstaat aus. Die Sozialstaatsklausel taucht im Grundgesetz auf. Der Sozialstaat spielte zwar in der ursprünglichen Verfassung eine geringere Rolle als ihm durch die nachfolgende Verfassungsinterpretation und Politik zuwuchs. Unabhängig davon ist aber die heutige bundesrepublikanische Verfassungswirklichkeit zentral von sozialstaatlichen Elementen wie positiven Teilhaberechten gekennzeichnet. Das wird sich nicht ändern lassen, will man nicht den Kern des freiheitlichen Rechtsstaates gefährden. Anders betrachtet ist

diese Art der Umverteilung der Preis, den wir für den freiheitlichen Staat zahlen müssen.

Selbst wenn wir Gegner weit reichender wohlfahrtstaatlicher Umverteilung sein sollten, ist diese ein Input in die Produktion von individuellen Eigentumsrechten und Freiheit. Die Akzeptanz der Bürger muss dem Staat und seinen zentralen Institutionen wie dem Privateigentum zuwachsen. Was den Kern freiheitlicher Rechtsstaatlichkeit anbelangt, ist fast kein politischer Preis für ihren Erhalt zu hoch. Die Tatsache, dass ausgerechnet viele der am stärksten umverteilenden Staaten in den Indizes für „Economic Freedom“ ganz weit oben stehen, sollte uns nachdenklich stimmen. Nur dort, wo die Steuerquote hoch ist, sind womöglich die Staatsorganisationen hinreichend daran interessiert, private Verfügungsmacht einschränkenden Regulierungswünschen entgegenzutreten, um zu große Einnahmenverluste für sich selbst zu vermeiden. Sie folgen der Logik, dass man die Kuh gut füttern muss, wenn man von ihr viel Milch haben will.

Das vorangehende Argument für den Schutz des Privateigentums ist zwar, um im Bilde zu bleiben, nicht Ausdruck der „Milch der frommen Denkungsart“, sondern profanen Strebens nach möglichst hohen Wegelagerergebühren eines „stationären Banditen“. Diese Schutzorganisation macht sich aber den Schutz des Eigentums und auch der weitergehenden Freiheit zu Eigen, weil das für sie selbst höhere Einnahmen sichert.